

30.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

- Antrag des Saarlandes -

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

AS

Zu Artikel 1 (§ 41 Abs. 4 Satz 6 - neu -) und Artikel 2

Fz

In Artikel 1 erhält die dort vorgesehene Ergänzung des § 41 Abs. 4 die Nummer 1;
es ist folgende neue Nummer 2 einzufügen:

In

'2. In § 41 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

" Satz 3 gilt ferner nicht für Vereinbarungen mit Arbeitnehmern, die vom persönlichen Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages ausgenommen sind, wenn im Arbeitsvertrag in bezug auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die tarifvertraglichen Bestimmungen oder auf gesetzliche Regelungen für Beamte über den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze abgestellt wird."

Folgeänderungen

- a) In Artikel 2 ist die Angabe "Sätze 4 und 5" durch die Angabe "Sätze 4 bis 6" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

(Buchstabe b
nur AS)

- b) In die Begründung ist in Teil "B. Besonderer Teil" eine neue Nummer 1 a mit folgendem Text aufzunehmen:

"1a. Die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung des § 41 Abs. 4 SGB VI um die Sätze 4 und 5 erfaßt nicht die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern eines tarifgebundenen Arbeitgebers, die vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages ausdrücklich ausgenommen sind, ohne daß für sie eine andere tarifliche Regelung gilt. Bei diesen außertariflichen Arbeitnehmern ist es allgemein üblich, daß hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsvertrag die entsprechenden Bestimmungen für das Tarifpersonal oder - vor allem im öffentlichen Dienst - die gesetzlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand von Beamten vereinbart werden. So werden z.B. vor allem im Bereich der Kunsthochschulen sehr häufig neben beamteten Professoren auch Professoren im außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt. In ihren Arbeitsbedingungen werden sie, soweit dies mit dem Status als Angestellter vereinbar ist, dem entsprechenden beamteten Personal gleichgestellt, dies gilt auch hinsichtlich der Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Es wäre unerträglich und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Bedienstetengruppen nicht vermittelbar, wenn das im übrigen weitgehend gleichgestellte außertarifliche Personal desselben Arbeitgebers im Gegensatz zum tariflichen Personal und zu den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen einen Anspruch auf eine unbegrenzte Beschäftigung hätte, obwohl gegen seine Weiterbeschäftigung dieselben gravierenden Einwände bestehen wie beim Tarifpersonal."

Begründung für das Plenum:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 41 Abs. 4 SGB VI erfaßt nicht die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern eines tarifgebundenen Arbeitgebers, die vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages ausdrücklich ausgenommen sind, ohne daß für sie eine andere tarifliche Regelung gilt. Bei diesen außertariflichen Arbeitnehmern ist es allgemein üblich, daß hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Arbeitsvertrag die entsprechenden Bestimmungen für das Tarifpersonal oder - vor allem im öffentlichen Dienst - die gesetzlichen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand von Beamten vereinbart werden. So werden z.B. vor allem im Bereich der Kunsthochschulen neben beamteten Professoren sehr häufig auch Professoren im außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt. In ihren Arbeitsbedingungen werden sie, soweit dies mit dem Status als Angestellter vereinbar ist, dem entsprechenden beamteten Personal gleichgestellt, dies gilt auch hinsichtlich der Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Es wäre unerträglich und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Bedienstetengruppen nicht vermittelbar, wenn das im übrigen weitgehend gleichgestellte außertarifliche Personal desselben Arbeitgebers im Gegensatz zum tariflichen Personal und zu den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen einen Anspruch auf eine unbegrenzte Beschäftigung hätte, obwohl gegen seine Weiterbeschäftigung dieselben gravierenden Einwände bestehen wie beim Tarifpersonal.